

Täuschung als Drohung und Betrug i.S.v. § 263 I StGB

Der Täter kann sich zur Effektivierung seiner erpresserischen Drohung einer Täuschung bedienen. Seine Strafbarkeit wegen Erpressung ist umstritten, wenn das Opfer die Täuschung durchschaut (dazu näher: **STREITSTÄNDE KOMPAKT 21**). Solange die Täuschung außerhalb der Drohung keine selbständige Bedeutung hat, ist erkannt, dass eine Strafbarkeit wegen Betrugs ausscheidet.

Streitstand



Umstritten ist jedoch die dogmatische Konstruktion dieses Resultats.

a) Tatbestandslösung

Überwiegend wird für richtig gehalten, dass bereits der **Tatbestand des § 263 I StGB nicht erfüllt** sei.

Argumente:

- Wenn die Täuschung nur der Drohung dient, ist sie nicht betrugsrelevant. (Stichwort: „**Widmungs**“*gedanke*)
- Eine Vermögensverfügung i.S.v. § 263 I StGB fordert, anders als bei Erpressung, immer Freiwilligkeit. Daran fehlt es aber aufgrund der Drohung. (Stichwort: **keine freiwillige Vermögensverfügung**)

b) Konkurrenzlösung

Teilweise wird befürwortet, den tatbestandsmäßigen Betrug erst im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Erpressung zurücktreten zu lassen.

Argumente:

- Eine Täuschung wird nicht deswegen irrelevant i.R.v. § 263 StGB, weil der Täter sie aus bestimmten Gründen vornimmt. (Stichwort: **Motive sind täuschungsextern**) Solange das Opfer eine **Wahl** zwischen mehreren Handlungsmöglichkeiten hat, liegt auch eine **betrugsrelevante Vermögensverfügung** vor.
- **Mangels selbständigen Unrechtsgehalts** der Täuschung gegenüber der Drohung tritt § 263 StGB aber im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

Literatur

Krey/Hellmann, Strafrecht BT Band 2 (2002), Rn. 311ff.